



Entgeltordnung

Flugplatz Altenburg – Nobitz GmbH

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Definitionen	4
3. Gebühren	4
3.1 Gebühren nach Höchstabflugmasse - MTOW.....	4
3.1.1 Landeentgelt für Propellerflugzeuge, Motorsegler, Luftsportgeräte und Hubschrauber.....	4
3.1.2 Landeentgelt für Strahltriebwerke Luftfahrzeuge	5
3.2 Ermäßigungen.....	6
3.2.1 Ermäßigung Landeentgelte	6
3.2.2 Schulflüge	6
3.2.3 Sondervereinbarung.....	6
3.3 Trainingsflüge.....	7
3.4 PPR – Gebühren.....	7
3.5 Flugplatzbefeuern	7
4. Abstellgebühren	7
5. Unterstellgebühren.....	8
6. Bodendienstleistungen.....	8
7. sonstige Gebühren.....	9

1. Allgemeines

- 1.1 Die Halter oder Führer von Luftfahrzeugen haben für jede Landung ihrer LFz auf dem Flugplatz Leipzig - Altenburg Entgelte lt. Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.
- 1.2 Die Landegebühr ist grundsätzlich nach jeder Landung auf dem Tower oder ggf. an der Tankstelle in EURO zu entrichten.
- 1.3 Die Landegebühr ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten, wenn nicht eine Steuerbefreiung nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) vorliegt.
- 1.4 Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug ist keine Landegebühr zu entrichten.
- 1.5 Die Landegebühr wird unabhängig von den jeweiligen Einsatzkriterien nach dem in der Zulassungsurkunde verzeichneten höchsten Abfluggewicht (MTOW) und der Lärmkategorie bemessen.
- 1.6 Die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges ist durch Vorlage eines Lärmzeugnisses nachzuweisen. Liegt kein Zeugnis vor wird die höchste Landegebühr der entsprechenden Gewichtsklasse als Bemessungsgrundlage genommen.
- 1.7 Die Landegebühr ist ebenfalls bei Bodenberührung mit anschließendem Start zu entrichten.
- 1.8 Für zivile Regierungsflugzeuge ist keine Landegebühr zu entrichten. Desgleichen ist für Luftfahrzeuge, die von Bediensteten einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder der Länder in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten geführt werden, keine Landegebühr zu entrichten.
- 1.9 Für am Flugplatz ansässige Mieter und Luftfahrtunternehmen können gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

2. Definitionen

- 2.1 Schulfüge sind Flüge, bei denen ein ziviler Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb Bedingungen erfliert, die zur Erlangung eines zivilen Luftfahrerscheines oder einer Berechtigung im Sinne der Prüfordnung Luftfahrpersonal notwendig sind.
- 2.2 Einweisungsflüge sind Flüge, die zur technischen und fliegerischen Einweisung von zivilen Luftfahrern dienen.

3. Gebühren

3.1 Gebühren nach Höchstabflugmasse - MTOW

3.1.1 Landeentgelt für Propellerflugzeuge, Motorsegler, Luftsportgeräte und Hubschrauber

Propellerflugzeuge, Motorsegler, Luftsportgeräte und Hubschrauber			
Höchstabflugmasse	erhöhter Lärmschutz) ¹	einfacher Lärmschutz) ²	ohne Lärmschutz) ³
Motorsegler / Ultraleicht	3,53		
bis 1000 kg	4,87	7,31	7,31
1001 bis 1200 kg	5,46	8,57	8,57
1201 bis 1400 kg	7,14	11,09	11,09
1401 bis 2000 kg	12,44	18,57	18,57
2001 bis 3000 kg	25,04	37,56	37,56
3001 bis 4000 kg	32,35	48,91	48,91
4001 bis 5000 kg	41,01	61,51	61,51
5001 bis 5700 kg	50,25	75,38	75,38
ab 5701 kg (Gewicht je angefangene 1000 kg)	10,00	13,50	33,00

-)¹ die den folgenden Bedingungen entsprechen *): ICAO Anhang 16 Bd. I Kapitel 4 und Kapitel 6 (-4 dB (A)**), Kapitel 8, Kapitel 10 (-3 bis -8 dB (A)***) LSL: Kapitel VI.2.4, Kapitel X. 2.4
-)² die den folgenden Bedingungen entsprechen*: ICAO Anhang 16, Bd. I, Kapitel 6
-)³ ohne Lärmzertifizierung nach ICAO Anhang 16, Bd. I oder LSL
-)* Luftfahrzeuge entsprechen den Bedingungen von ICAO Anhang 16, Bd. 1, Kapitel 2, 3, 5, 6, 8, 10 und 11, sofern für sie anhand von Zertifizierungsunterlagen einer Zulassungsbehörde oder vergleichbaren Unterlagen des Herstellers im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die in den genannten Kapiteln zugelassenen Lärmgrenzwerte nicht überschritten werden. Maßgebende für Entgeltberechnung ist die tatsächliche Vorlage eines vollständigen und durch den Flughafenunternehmer nachprüfbar Nachweises über die Einhaltung der oben genannten Bedingungen durch den Luftfahrzeughalter vor dem Start. Erfolgt keine Vorlage eines Nachweises, so werden die Entgelte auf der Grundlage der Kategorie „ohne Lärmzertifizierung nach ICAO Anhang 16 oder LSL berechnet
-)** Die Grenzwerte nach ICAO Anhang 16, Kapitel 6 müssen mindesten um 4 dB (A) unterschritten werden
-)** Der Abschlag erfolgt entsprechend dem gewichtsabhängigen Unterschied des Lärmgrenzwertes zwischen LSL, Kapitel X.2.3. und LSL. Kapitel X.2.4

3.1.2 Landeentgelt für Strahltriebwerke Luftfahrzeuge

für Strahltriebwerke-Luftfahrzeuge (je angefangene 1.000 kg der Höchstabflugmasse)	
Mit Zulassung nach ICAO Anhang 16:	
- Kapitel IV)*	10,00
- Kapitel III - mit Bonusregelung)**	
- Kapitel III - ohne Bonusregelung)*	13,50
- Kapitel II - keine Zulassung nach ICAO	33,00

-)* Strahltriebwerke - Luftfahrzeuge entsprechen den Bedingungen von ICAO Annex 16, Bd. 1 Kapitel 3 und 4 oder den LSL - Kapiteln VI und X, sofern für sie anhand von Herstellerangaben oder anhand vergleichbarer Unterlagen einer Zulassungsbehörde in Einzelfall nachgewiesen wird, dass in den genannten Kapiteln zugelassenen Lärmgrenzwerte nicht überschritten werden. Maßgebende für Entgeltberechnung ist die tatsächliche Vorlage eines vollständigen und durch den Flughafenunternehmer nachprüfbar Nachweises über die Einhaltung der oben genannten Bedingungen durch den Luftfahrzeughalter vor dem Start.

)** Die Bonusregelung gilt für alle Flugzeugtypen, die in der Abflugliste des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) in der jeweils gültigen Fassung enthalten sind. Dies sind alle Flugzeugtypen mit einer Höchstabflugmasse (MTOW) unter 25 t, die den Bedingungen des ICAO Anhang 16 Kapitel 3 genügen, sowie:

Airbus A-300 (alle Versionen)	Boeing B747-400,
Airbus A-310 (alle Versionen)	Boeing 757
Airbus A-318 (alle Versionen)	Boeing 767
Airbus A-319 (alle Versionen)	Boeing 777
Airbus A-320 (alle Versionen)	Canadair RJ
Airbus A-321 (alle Versionen)	Dash 8-400
Airbus A-330 (alle Versionen)	Fokker 70/100
Airbus A-340 (alle Versionen)	Gulfstream IV/V
BAe 146/AVRO RJ-Serie	Lockheed 1011
Boeing 717	McDonnell Douglas DC 10
Boeing 727 Re-engined mit 3 Tay-Triebwerken	McDonnell Douglas DC 8-70-Baureihe
Boeing 737 Typen 300 bis 800	McDonnell Douglas MD 11 Tupolew 204

3.2 Ermäßigungen

3.2.1 Ermäßigung Landeentgelte

Die in den Punkten 3.1.1 und 3.1.2 genannten Entgelte ermäßigen sich ab der vierten Landung desselben Tages für das jeweilige Luftfahrzeug um 50 % für jede weitere Landung.

3.2.2 Schulflüge

Die in den Punkten 3.1.1 und 3.1.2 aufgeführten Landegebühren ermäßigen sich für die erste Landung bei Schulflügen und Einweisungsflügen um 50 %

Ab der vierten Landung des Schulfluges bis zur Abschlusslandung bzw. Beendigung des jeweiligen Schulfluges wird das Landeentgelt erlassen.

3.2.3 Sondervereinbarung

Für am Leipzig-Altenuerg-Airport ansässige Mieter und Luftfahrtunternehmen können gesonderte oder pauschalisierte über Entgelte vereinbart werden.

3.3 Trainingsflüge

Für Trainingsanflüge erfolgt nach zwei Anflügen ohne Landung die Berechnung einer Landegebühr in der entsprechenden Gewichtsklasse. Besatzungen von Luftfahrzeugen die keine Rechnungslegung haben beenden ihre Flüge mit einer Abschlusslandung.

3.4 PPR – Gebühren

Für die Sicherstellung des Flugbetriebes außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten ist zur Abdeckung entsprechender Kosten ein Zuschlag zu entrichten.

bis 22:00 Uhr LT und ab 06:01 Uhr LT 60,00 € je angefangen 30 min

ab 22:01 Uhr LT bis 06:00 Uhr LT 120,00 € je angefangen 30 min

Für am Leipzig-Altenuerg-Airport ansässige Mieter und Luftfahrtunternehmen können gesonderte oder pauschalisierte Vereinbarungen zu den PPR – Gebühren getroffen werden.

3.5 Flugplatzbefeuerung

In der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, einer Hauptwolkenuntergrenze von 500 ft und weniger, einer Sicht von 1.500 m und weniger, sowie auf Anforderung des Piloten ist die Befeuerung einzuschalten. Dabei wird eine Gebühr fällig in Höhe von:

8,40 Euro / je angefangene 15 min

4. Abstellgebühren

4.1 Für die Abstellung von insgesamt höchstens 6 Stunden wird keine Abstellgebühr erhoben.

- 4.2 Die Abstellgebühr wird nach dem Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges bemessen. Die Abstellgebühr beträgt je angefangen 24 Stunden:

Motorsegler / UL	3,50 € Netto
bis 1000 kg	4,00 € Netto
1001 – 1200 kg	4,50 € Netto
1201 – 1400 kg	5,00 € Netto
1401 – 2000 kg	5,50 € Netto
über 2000 kg	
(je angefangene 1000 kg)	3,00 € Netto

- 4.3 Für die Abstellung eines Luftfahrzeuges über 5 Tage können gesonderte Regelungen getroffen werden.

5. Unterstellgebühren

- 5.1 Die Unterstellgebühr für kurzfristiges Unterstellen wird nach dem Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges bemessen. Die Unterstellgebühr beträgt je angefangen 24 Stunden:

Motorsegler / UL	5,00 € Netto
bis 1000 kg	7,00 € Netto
1001 – 1200 kg	8,00 € Netto
1201 – 1400 kg	11,00 € Netto
1401 – 2000 kg	14,00 € Netto
über 2000 kg	
(je angefangene 1000 kg)	5,00 € Netto

6. Bodendienstleistungen

Zusätzlich anfallende Gebühren für Bodendienstleistungen sind auf der im Anhang befindlichen Liste ausgewiesen. Abstellgebühren und Unterstellgebühren im Punkt 4. und 5. aufgeführt.

7. sonstige Gebühren

Sonstige nicht aufgeführte Gebühren für Zusatzleistungen (z.B.: Catering, Briefing) können bei der zuständigen Luftaufsichtsstelle erfragt werden.

Kontakt : Tel .: 03447 590 150
 Fax .: 03447 590 151
 Email.: tower@leipzig-altenburg-airport.de

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2015 in Kraft und ersetzt die Entgeltordnung vom 01.09.2014.

Ort, Datum

Ort, Datum

Flugplatz Altenburg-Nobitz GmbH
Geschäftsführer
Dr. Frank Hartmann

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat Straßen- und Luftverkehr